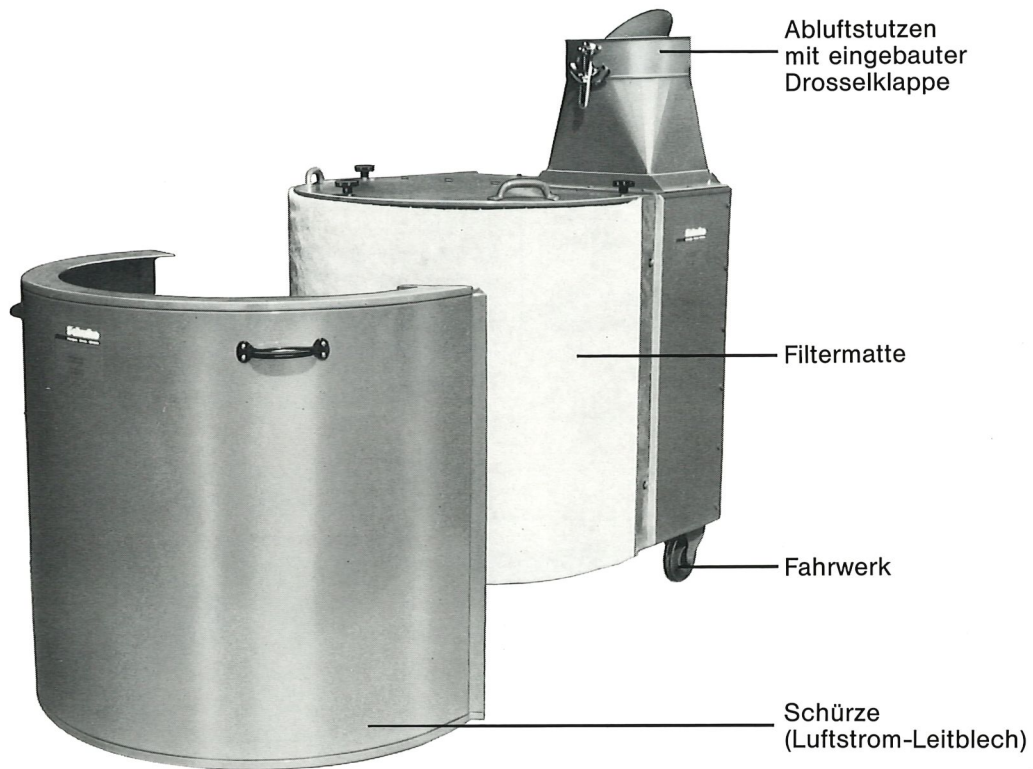


## „Fahrbares Farbnebel-Absauggerät“



### Der Einsatzbereich

Für den Kleinbetrieb, wo nur gelegentlich Beizen und Lacke verarbeitet werden, steht mit dem fahrbaren Farbnebel-Absauggerät Typ 300 D von Schuko ein hervorragendes technisches Hilfsmittel zur Verfügung. Mit diesem Gerät ist es auf einfache Weise möglich, die lästigen Farbnebel und Lösungsmitteldämpfe abzusaugen. Das Gerät dient nicht nur der Gesunderhaltung der Mitarbeiter und der Sauberkeit in den Betriebsräumen, sondern es bringt auch eine wesentliche Verbesserung der Oberflächenqualität bei den Werkstücken.

### Das Gerät und seine Ausführung

Die kleinste Farbnebel-Absaugereinheit von Schuko ist das fahrbare Farbnebel-Absauggerät Typ 300 D. Als Kompaktgerät bietet es die Vorteile der Absaugleistung einer stationären Anlage und ist trotzdem nicht ortsgebunden. Die stabile, selbsttragende Konstruktion steht kippsicher auf einem soliden Fahrwerk. Der Abluftventilator hat ein vollwertiges Radial-Laufrad nach den neuesten Erkenntnissen der Lufttechnik. Der Antriebsmotor und die Lagerung liegen außerhalb des Abluftstromes und sind so vor Verschmutzung voll geschützt. Über eine großflächige Filtermatte werden Farbnebel und Lösungsmitteldämpfe angesogen und ausgefiltert. Der Abluftstrom kann über eine eingebaute Drosselklappe den örtlichen Verhältnissen entsprechend angepaßt werden. Die Abluftleitung, die ins Freie führt, kann ortsfest mit Schnellkupplung zum Geräteanschluß verlegt werden oder bleibt flexibel am Gerät und wird von Fall zu Fall ins Freie geführt.

### Die Sicherheit

Das Gerät entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den Auflagen der Gewerbeaufsichtsämter und der Berufsgenossenschaft. Der Motor des Ventilators ist in explosionsgeschützter Ausführung und hat ein Prüfzeugnis der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt in Braunschweig (PTB-Zeugnis). Die Feinfiltermatte ist für den Einsatz an Farbnebel-Absauggeräten besonders geeignet und entspricht ebenfalls allen Vorschriften bezüglich der Feuersicherheit.

### Die elektrische Ausrüstung

Da für explosionsgefährdete Räume besondere Sicherheitsbestimmungen gelten, haben wir das Farbnebel-Absauggerät mit einem 8 m langen Zuleitungskabel zum Motor ausgerüstet. Auf diese Weise kann das Gerät gefahrlos außerhalb des Explosionsgefährdeten Bereiches an jede Euro-Steckdose nach CEE-Norm angeschlossen werden. Der Stecker hat einen eingebauten Einschalter und einen Motorschutzschalter.

**Durch ein Zuluftgerät** von Schuko kann die dem Arbeitsraum entzogene Luftmenge wieder ersetzt werden. Die frei von außen angesaugte Luft wird entstaubt, erwärmt und über ein Kanalsystem mit Feinfiltermatten ausgeblasen. Weitere Informationen über Zuluftgeräte sind in unserem Spezialprospekt „Zuluftgeräte“ enthalten.

Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, müssen wir uns vorbehalten.



## Die gesetzlichen Forderungen

Die erwähnten Punkte sind lediglich Auszüge aus Vorschriften und nehmen nicht in Anspruch, vollständig wiedergegeben zu sein. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, das zuständige Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft zu befragen.

### A) Arbeitsstättenverordnung

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung-ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl IS 729)

#### Paragraph 3, Allgemeine Anforderungen

Absatz 1 – Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte nach dieser Verordnung, den sonst geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten, arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen einzurichten und zu betreiben.

#### Paragraph 5, Lüftung

In den Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträglich Atemluft vorhanden sein.

B) Von den **Einzelunfallverhütungsvorschriften** ist die **UVV 16.0**, über das Verarbeiten von Anstrichstoffen (VGB 23) vom 1. April 1979 maßgebend.

Die Bestimmungen dieser sehr umfangreichen Unfallverhütungsvorschrift gelten zum Teil nicht, wenn gleichzeitig

1. nicht mehr als 20 Gramm Anstrichstoff je Kubikmeter Raum in der Stunde und nicht mehr als 5 kg Anstrichstoff je Raum in einer 8stündigen Schicht verarbeitet werden
2. und der Raum mindestens 30 Kubikmeter Rauminhalt und 10 Quadratmeter Grundfläche hat und
3. im Falle von Taucharbeiten die Oberfläche des Flüssigkeitsspiegels nicht größer als für das Gut unbedingt notwendig ist. Die Oberfläche darf dabei außerdem nicht größer als 0,25 Quadratmeter sein.

Die vorstehenden Punkte sind für Kleinbetriebe von besonderer Wichtigkeit. Treffen die einzelnen Umstände zu, ist kein besonderer Spritzraum erforderlich. Die ausreichende Ent- und Belüftung im Sinne der Arbeitsstättenverordnung kann dann in Verbindung mit einem fahrbaren Farbnebel-Absauggerät Typ 300 D von Schuko erfolgen.

Es gelten für diese Fälle die Sicherheitsmaßnahmen der UVV „Allgemeine Vorschriften“ (VGB 1), insbesondere § 43 „Maßnahmen gegen Entstehungsbrände“, § 44 „Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen“, § 45 „Gesundheitsgefahren“, § 46 „Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen“.

## Technische Daten

Fahrbares Farbnebel-Absauggerät  
Typ 300 D

Filterfläche:	1,23 m <sup>2</sup>
Abluftrohranschluß:	300 mm $\varnothing$
Luftleistung:	4 500 m <sup>3</sup> /h
Motorleistung:	2 kW
Drehzahl:	1 400 1/min
Schutzart:	EEx e II
Gewicht:	125 kg
Spannung:	380 Volt, 50 Hz
Bauform:	B 3, nach IEC Norm
Zündgruppe:	G 3

Gerätetyp	Art.-Nr.	
Farbnebel-Absauggerät 300 D	517 000	
Bauteil		
Schürze (Luftleitblech)	517 500	
Ersatzfiltermatte	517 200	

